

Begutachtungsentwurf (Stand: 19.7.2021)

**Gesetz
über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 32/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 45/2000, Nr. 28/2002, Nr. 37/2006, Nr. 63/2012, Nr. 44/2013, Nr. 4/2014, Nr. 59/2014, Nr. 77/2016, Nr. 78/2017, Nr. 82/2017, Nr. 45/2018, Nr. 17/2020, Nr. 91/2020 und Nr. ../2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 lit. c wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. Nach dem § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Freizeitpersonal an öffentlichen Pflichtschulen

Auf Ersuchen des Schulerhalters kann das Land nach Maßgabe vorhandener personeller Ressourcen dafür sorgen, dass der Schulerhalter zur Erfüllung der Aufgabe der Beistellung des erforderlichen Freizeitpersonals nach § 12 Abs. 1 lit. b einen Dritten heranziehen kann. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Schulerhalter zu tragen.“

3. Im § 20 Abs. 5 lit. b wird jeweils vor der Wortfolge „Zustimmung der Bildungsdirektion“ die Wortfolge „bescheidmäßig erteilter“ eingefügt.
4. Nach dem § 39 wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2021

Das Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl.Nr. ../2021, tritt am 1. September 2021 in Kraft.“